

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 122.

Montag den 2. Mai.

1853.

Erinnerung an Abentrichtung der Grundsteuern u.

Am 1. Mai d. J. wird der diesjährige zweite Termin der Grundsteuern, welcher nach dem Finanzgesetze vom 27. Mai 1852 und der Ausführungs-Berordnung vom nämlichen Tage mit **Drei Pfennigen** von jeder Steuereinheit

zu entrichten ist, fällig.

Die diesfälligen hiesigen Steuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge, so wie die städtischen Realhöf- und Communitantagen **spätestens binnen 14 Tagen** nach gedachtem Termine bei der Stadt-Steuer-Einnahme kühler zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Zwangsmittel gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, am 30. April 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. December 1851 finden wir uns wiederholt veranlaßt, in **Betreff der bei dem Verkaufe von Kohlen und anderen trockenen Waaren in hiesiger Stadt zu gebrauchenden Gemäße** anderweit Folgendes zur Nachachtung hiermit bekannt zu machen:

1) Gemäße, welche vom Boden aus nach oben spitz zulaufen, dürfen nicht geführt werden.
2) Außer cylindrisch geformten ist lediglich die Führung solcher Gemäße gestattet, welche vom oberen Rande nach dem Boden spitz zulaufen. Doch darf auch hierbei der Unterschied des größten und kleinsten Durchmessers nicht mehr betragen als:

beim ganzen Scheffel 2 Zoll,
beim halben Scheffel 1 Zoll,
bei dem Viertel und der Meße $\frac{1}{2}$ Zoll.

3) Der Durchmesser cylindrisch geformter, und der kleinste Durchmesser konischer Gemäße, insoweit letztere nach Vorstehendem statthaft sind, darf nicht kleiner sein, als:
beim ganzen Scheffel 27 Zoll,
beim halben Scheffel 21 Zoll,
beim Viertel-Scheffel 16 Zoll,
bei der Meße . . . 10 Zoll.

4) Außerdem soll von heute an auch gestattet sein, daß bei dem Verkaufe von Kohlen und anderen trockenen Waaren nach **Zwei-Meßengemäßen** vermessend wird. Es darf jedoch ein solches Maß ebenfalls nur cylindrisch geformt sein, oder, falls es von dem oberen Rande nach dem Boden spitz zulauft, der Unterschied des größten und kleinsten Durchmessers nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Zoll betragen, und ihr kleinster Durchmesser nicht weniger als 13 Zoll enthalten.

5) Uebrigens müssen alle Gemäße, dem Inhalte nach richtig, und mit deutlich erkennbarem, durch Abnutzung nicht verwisstem Rathsstempel versehen sein.

Die Stempelung geschieht in der Expedition des Rathsalles nach vorgängiger Prüfung mittelst der daselbst befindlichen Normalmaße, und gegen die übliche Gebühr.

6) Alle den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden, in Verkaufs- oder Geschäftslocalen oder an Verkaufsständen sich vorfindenden, zum Messen von Kohlen und anderen trockenen Waaren bestimmten Gemäße unterliegen der Confiscation, und es werden deren Inhaber außerdem unächtsichtlich in Geld- oder Gefängnißstrafe genommen werden.

Leipzig, am 22. April 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Günter.

Bekanntmachung.

Den Herren Inhabern von Meß- und laufenden Conten wird hiermit bekannt gemacht, daß die Duplicat-Certificate, oder an deren Stelle Certificat-Verzeichnisse über die in der letzten Ostermesse verkauften Waarenposten **spätestens bis Donnerstag den 5. Mai u. o. Abends 6 Uhr,**

an welchem Tage der Abschreibungstermin für gedachte Meße abläuft, an die Conto-Buchhalterei, woselbst Formulare zu erwähnten Duplicaten in Empfang genommen werden können, einzureichen sind.

Leipzig, den 23. April 1853.

Königliches Hauptsteueramt.